



GROSSE KREISSTADT SELB

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung zum Schutz von Linden im Bereich des Plößberger Weges in Selb

Die Stadt Selb erläßt aufgrund der Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (BayRS 791-1-U) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 11. Juni 1986 Az.: 40 - 173/02 rechtsaufsichtlich genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgegenstand und Geltungsbereich

(1) ¹Im Bereich des Plößberger Weges und des anschließenden Fußweges in Richtung Hofer Straße in Selb sind alle Lindenbäume, die einen Stammumfang von mehr als 80 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben, unter Schutz gestellt. ²Geschützt sind auch Ersatzpflanzungen im Sinn des § 6 dieser Verordnung, auch wenn sie das in Satz 1 bezeichnete Maß nicht erreichen.

(2) ¹Die Grenzen des Geltungsbereiches der Verordnung sind in einer Karte Maßstab 1:1 000 grün eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ²Diese Karte wird bei der Stadt Selb - Ordnungsamt - archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. das charakteristische Stadt- und Ortsbild zu erhalten und
2. die ökologische Ausgleichsfunktion des Baumbestandes zu sichern.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung (§ 5) der Stadt Selb geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Eine Entfernung im Sinn des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Eine Zerstörung im Sinn des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Eine Veränderung im Sinn des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.



GROSSE KREISSTADT SELB

§ 4 Ausnahmen

¹Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind

1. notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie
2. notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelne Personen oder nicht unerhebliche Sachwerte.

²Außer bei Gefahr in Verzug sind die beabsichtigten Maßnahmen der Stadt Selb - Ordnungsamt – von Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten eine Woche vor Durchführung anzuzeigen.

³Von unaufschiebbaren Maßnahmen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstig Berechtigte die Stadt Selb unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Genehmigungen

(1) Die Stadt Selb kann auf Antrag eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Ausnahme erfordern,
2. das Verbot nach § 3 zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Stadtbild führen würde.

(2) Ein Fall des Absatzes 1 Nr. 2 kann insbesondere vorliegen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne die Entfernung, die Zerstörung oder die Veränderung der geschützten Bäume nicht möglich ist,
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit des vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Bäume besteht,
3. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung des Grundstücks in unzumutbarer Weise behindert wird und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Bäume besteht.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit geschützte Bäume krank sind und deren Erhaltung nicht möglich ist oder nicht im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. ³Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ergeht schriftlich.

§ 6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) ¹Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte, die aufgrund einer Genehmigung nach § 5 oder die unter Verstoß gegen diese Verordnung Eingriffe nach § 3 in den geschützten Baumbestand vornehmen oder dulden, können zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. ²Dabei können Mindestgrößen, Pflanzart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.



GROSSE KREISSTADT SELB

(2) ¹Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, so kann eine Ausgleichszahlung in Höhe der ersparten Aufwendungen verlangt werden. ²Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet verwendet.

§ 7

Sonstige Einzelanordnungen

Die Stadt Selb kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung der geschützten Bäume erlassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Stadt Selb im Sinn von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die geschützten Bäume entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann ferner mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer Maßnahmen im Sinne des § 4 Satz 2 nicht eine Woche vor Durchführung der Stadt Selb anzeigt oder bei unaufschiebbaren Maßnahmen die Stadt Selb unverzüglich unterrichtet.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Selber Tagblatt (Amtsblatt der Stadt Selb) folgenden Tag in Kraft.

Selb, den 30. Juni 1986

STADT SELB: H ö f e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Verordnung wurde im vollen Wortlaut im „Selber Tagblatt“ (Amtsblatt der Stadt Selb) vom 03. Juli 1986, Nr. 149, öffentlich bekanntgemacht.